



Deutsch-Chilenische
Industrie- und Handelskammer
Cámara Chileno-Alemana
de Comercio e Industria

SATZUNG
der
DEUTSCH-CHILENISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
AHK CHILE

I. GRUNDLAGEN

Artikel 1
Allgemeine Bestimmungen

1. Die Deutsch-Chilenische Industrie- und Handelskammer (im Folgenden: "Kammer") ist eine gemeinnützige Organisation, die in Übereinstimmung mit dem chilenischen Gesetz gegründet und eingetragen wurde.

Die Kammer ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (im Folgenden "DIHK") anerkannte bilaterale Auslandshandelskammer.

2. Der Name der Kammer lautet
 - auf Spanisch: CAMARA CHILENO-ALEMANA DE COMERCIO E INDUSTRIA AG; in Kurzform: AHK CHILE,
 - auf Deutsch: Deutsch-Chilenische Industrie- und Handelskammer; in Kurzform AHK Chile.
3. Sitz der Kammer ist Santiago.
4. Die Kammersprachen sind Spanisch und Deutsch.
5. Zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Zwecke und Aufgaben kann die Kammer auf Beschluss des Vorstandes Zweigstellen und Niederlassungen eröffnen sowie Tochtergesellschaften gründen, sofern er dies als notwendig erachtet und die Kammer sie tragen kann.
6. Kammer und Tochtergesellschaften handeln vor dem DIHK und dem Ministerium für Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik Deutschland als eine einzige Organisation.
7. Gründung, Modifizierung, Teilung, Veränderung und Auflösung der Tochtergesellschaften unterliegen der Evaluierung und Entscheidung des Vorstandes, wobei der DIHK zu gegebener Zeit konsultiert werden muss.
8. Die Organe der Kammer sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann ein Präsidium einrichten, das aus dem/der Präsident/in, zwei stellvertretenden Präsidenten und dem/der Schatzmeister/in besteht. Der/die Hauptgeschäftsführer/in gehört dem Vorstand und als geschäftsführendes Vorstandsmitglied dem Präsidium an. Der Vorstand kann einen Beirat und/oder Ausschüsse bzw. Kommissionen einrichten.



9. Der Vorstand der Kammer bestimmt die obersten Organe der Tochtergesellschaften, die sich aus Mitgliedern des Präsidiums der Kammer zusammensetzen.
10. Die Leitung der Kammer und ihrer Tochtergesellschaften obliegt der Hauptgeschäftsführung, die Mitarbeiter der Organisation für die Ausübung benennen kann.

Artikel 2 **Ziele und Aufgaben**

1. Die Kammer hat die Aufgaben:
 - a. die Interessen der Mitglieder zu vertreten;
 - b. die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Chile zu fördern;
 - c. die Interessen der deutschen Unternehmen in Chile sowie die der chilenischen Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen;
 - d. den Mitgliedern sowie Nichtmitgliedern Dienstleistungen anzubieten, die u.a. der Förderung des bilateralen Handels und von Investitionen, der Unterstützung von Messen und der Förderung des Tourismus sowie des Technologietransfer und der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen.
2. Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele obliegen der Kammer, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Erstellung und Erteilung von Auskünften und Beratung, Consulting, Marktstudien und -berichten, sowie Angebot von Schulungen;
 - b. Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen beider Länder;
 - c. Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftsinstitutionen und -verbänden beider Länder;
 - d. die Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei deutschen und chilenischen Einrichtungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden;
 - e. die Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in der Bundesrepublik Deutschland und in Chile sowie über Stand und Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen durch Berichte und Publikationen (z.B. Zeitschriften, Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter sowie sonstige Veröffentlichungen);
 - f. die Durchführung von Veranstaltungen wie Pressekonferenzen, Informationsseminaren, Symposien und Diskussionen sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind;
 - g. der Nachweis von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;



- h. die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten;
 - i. die Übernahme jeder weiteren gesetzlich zulässigen Tätigkeit, die dem in Absatz 1 beschriebenen Satzungszweck dient.
3. Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem DIHK sowie den für die Zusammenarbeit bedeutsamen Institutionen und Behörden beider Länder aus.
4. Die Kammer enthält sich jeder Tätigkeit, die laut gesetzlicher Regelungen den politischen Parteien und Bewegungen vorbehalten ist, sowie jeder weltanschaulichen Betätigung.

Artikel 3 **Finanzmittel und Vermögen**

1. Die Kammer ist eine gemeinnützige Einrichtung. Mit ihrer Tätigkeit und den Dienstleistungen sollen ausreichend Erlöse erzielt werden, um die Kammerkosten zu decken und die zur Erreichung der Zwecke und Aufgaben der Kammer erforderliche Infrastruktur und ein entsprechendes Fachkräfteteam zu sichern. Die Finanzmittel und das Vermögen der Kammer können nur im Einklang mit den in der Satzung festgelegten Tätigkeiten und Aufgaben der Kammer sowie in Übereinstimmung mit den Kooperationsvereinbarungen mit dem DIHK verwendet werden. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu beachten.
2. Die Kammer kann für Mitglieder und Nichtmitglieder tätig werden. Mitgliedern können Sonderkonditionen eingeräumt werden. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte an dem Vermögen der Kammer.
3. Die Kammer erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel, die sich zusammensetzen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen;
 - Entgelte für Dienstleistungen und Beratungen;
 - Zuwendungen und Spenden;
 - Zinsen und Erträgen aus Vermögensanlagen der Kammer und
 - sonstigen Zuschüssen.

Die Kammer wird als vom DIHK offiziell anerkannte Einrichtung bei der Erfüllung ihrer in Art. 2 genannten Aufgaben durch eine Zuwendung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung gefördert.

4. Die Kammer wirtschaftet nach einem Jahresbudget, wobei sie verpflichtet ist, nach den allgemein anerkannten Buchhaltungsstandards und unter Berücksichtigung der gültigen Vorschriften und Vereinbarungen ihre Bücher zu führen. Die Kammer muss darüber hinaus dem Berichts- und Informationssystem des DIHK nachkommen. Die Kammer und ihre Tochtergesellschaften erstellen einen konsolidierten Jahresbericht. Die intern erbrachten Dienstleistungen werden entsprechend den in Chile und der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen berücksichtigt und verrechnet.



5. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich.

Artikel 4 **Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet ihr Vermögen.
2. Soweit der Kammer Gelder treuhänderisch anvertraut werden, ist darüber ein besonderes Kassenbuch zu führen. Diese Gelder werden auf gesonderte Bankkonten eingezahlt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5 **Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Kammer umfasst
 - ordentliche Mitglieder;
 - außerordentliche Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen mit juristischer Persönlichkeit, sowie Fachleute und Vereinigungen sein, die an den deutsch-chilenischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind bzw. die Ziele der Kammer unterstützen.
3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen als juristische Person werden, die nachweislich die Zwecke der Kammer unterstützen.
4. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der deutsch-chilenischen Wirtschaftsbeziehungen und sonstiger Ziele der Kammer besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Präsidiums nach Befürwortung durch einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Artikel 6 **Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung des vom Vorstand nach eigenem Ermessen getroffenen Aufnahmebeschlusses.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner Aufnahme die Satzung der Kammer an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis ist dem/der Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Begründung besteht nicht.



Artikel 7 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes; bei einer juristischen Person durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zu Ende des Quartals möglich, für das die letzte Zahlung fällig ist. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres bei der Bereichsleitung Mitgliederservice und dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann von der Drei-Monatsfrist absehen, wenn die Austrittsgründe dies als vertretbar erscheinen lassen. Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zum Ende der Mitgliedschaft keinen Einfluss.
3. Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages bzw. der Quartalsbeiträge nicht nach, endet die Mitgliedschaft. Der Ausschluss auf Grund von Zahlungsrückstand über zwei Quartale wird dem Vorstand von der Bereichsleitung Mitgliederservice zur Entscheidung vorgeschlagen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausschließen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Als wichtiger Grund sind insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck der Kammer, die schuldhaftige Verletzung einer der Satzungsbestimmungen sowie ein unehrenhaftes Verhalten anzusehen.

Nach dem Bekanntwerden etwaiger Ausschlußgründe hat der/die Präsident/in der Kammer das Mitglied unverzüglich schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von 60 Tagen zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der/die Präsident/in der Kammer gibt dem betroffenen Mitglied nach Ablauf dieser Frist die Entscheidung des Vorstandes über einen Ausschluß durch eingeschriebenen Brief an die letzte der Kammer mitgeteilte Adresse bekannt.

Die betroffene Partei kann gegen die Maßnahme bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einlegen, ohne dass die Angelegenheit in der Tagesordnung aufgeführt werden muss. Dazu muss der Betroffene seine Beschwerde mindestens fünf Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung per Einschreiben oder E-Mail an den Vorstand gesendet haben.

Zur nächsten Mitgliederversammlung nach Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss eines Mitglieds muss die betroffene Partei eingeladen werden, wobei ausdrücklich erwähnt werden muss, ob sie speziell zu diesem Zweck einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung kann in Kenntnis der Berufungsargumente des Mitgliedes dessen Ausschluß bestätigen oder ablehnen, nachdem sie die begründeten Argumente des Vorstandes und die Entlastungen, die das Mitglied mündlich oder schriftlich formuliert, gehört hat bzw. v informiert ist.

Die Abstimmung ist geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung entscheidet sich einstimmig für eine offene Abstimmung. Der diesbezügliche Beschluss der Versammlung muss dem Mitglied innerhalb von sieben Tagen mitgeteilt werden.

Wenn innerhalb der folgenden zehn Monate nach dem Datum der Zustimmung des Vorstandes zum Ausschluß eines Mitgliedes keine Mitgliederversammlung abgehalten wird, verliert die Maßnahme ab diesem Zeitpunkt ihre Wirkung.



In der Zeit zwischen dem Beschluss des Vorstandes zum Ausschluß des Mitgliedes und der Realisierung der Mitgliederversammlung, bei der ein möglicher Einspruch gegen diese Maßnahme eingelegt werden kann, sind die Rechte des betreffenden Mitgliedes ausgesetzt. Die gleiche Konsequenz gilt, wenn die erste Mitgliederversammlung nach dem Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss eines Mitgliedes nicht über die von diesem eingereichte Berufung entscheidet.

5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft gibt kein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr oder Ansprüche auf das Vermögen der Kammer.

Artikel 8 **Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht unter den Voraussetzungen dieser Satzung auszuüben.
2. Jedes ordentliche Mitglied, welches seine Mitgliedsbeiträge termingerecht entrichtet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen schriftlich bevollmächtigte Personen aus, die an der entsprechenden Versammlung in seinem Namen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmrechte - inklusive seines eigenen - ausüben.
4. Die Vollmachten sind einem der Vorstandsmitglieder vor Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben.
5. Die Dienstleistungen der Kammer stehen den Mitgliedern zu Vorzugspreisen zur Verfügung.

Artikel 9 **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Der Jahresbeitrag kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch in Teilbeträgen erhoben werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 10

Stellung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer.

Artikel 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr vor Ablauf des ersten Semesters statt.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Billigung des Berichts des Vorstandes und der Berichte des Schatzmeisters, der Prüfungskommission oder externer Buchprüfer, wenn dies der Fall wäre;
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes sowie der Mitglieder der Prüfungskommission oder externer Buchprüfer, wenn dies der Fall wäre;
 - c) Entscheidung über eingereichte Anträge mit Ausnahme von Aufnahmeanträgen, für die der Vorstand zuständig ist.

Artikel 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt, muss diese innerhalb von vier Wochen stattfinden.
2. Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Kammer.

Artikel 13

Verfahren

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, E-Mail oder einem vergleichbaren Kommunikationsmittel, durch das Versand und Erhalt sichergestellt sind. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einer ordentlichen bzw. drei Wochen vor dem Sitzungstermin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesandt sein.



2. Stimmberechtigte Mitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung abgeben, die dem Vorstand spätestens fünf Tage vor dem Versenden der Einladungen zur Mitgliederversammlung vorliegen müssen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in der Kammer, im Falle seiner Verhinderung der/die dienstältere Vizepräsident/in. Sind beide verhindert, führt der/die andere Vizepräsident/in, danach das dienstälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
4. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann Beschlüsse gefasst werden, wenn kein Widerspruch aus der Versammlung gegen die Beschlussfassung erfolgt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die absolute Mehrheit der Kammermitglieder für eine Beschlussfähigkeit auf erste Ladung erforderlich. Bei einer zweiten Ladung ist diese unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von drei Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung geladen werden.

5. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten/innen bewerben, ist derjenige/diejenige Kandidat/in gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenanzahl gilt das Mitglied mit der längsten Zugehörigkeit zur Kammer als gewählt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere das Ergebnis von Abstimmungen, wird ein Protokoll erstellt, das von dem/der Präsidenten/in der Kammer und von dem/der Hauptgeschäftsführerin unterzeichnet wird.
7. Die Bestimmungen dieses Artikels 13 gelten für ordentliche und außerordentliche in der ersten und zweiten Einberufung gleichermaßen, soweit nicht in dieser Satzung spezielle Regelungen getroffen werden.



IV. VORSTAND

Artikel 14 **Zusammensetzung**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus sechzehn von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Dem Vorstand darf nicht mehr als eine Person eines Mitgliedsunternehmens angehören. Die Vorstandsmitglieder sollten möglichst chilenischen und deutschen Unternehmen aus Wirtschaftsbranchen angehören, die für die Tätigkeit der Kammer besonders wichtig und repräsentativ sind. Sie müssen in ihrem Unternehmen entweder Eigentümer, Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Geschäftsführung sein.

Der Vorstand kann den Titel des *Past-Präsidenten* zuerkennen und somit die Person in den Vorstand einladen, die in der direkt vorangegangenen Amtszeit die Präsidentschaft innehatte. Der ehemalige Präsident ist jedoch kein Vorstandsmitglied und hat dementsprechend kein Stimmrecht bei den Sitzungen des Vorstands. Allerdings hat er bei Teilnahme an den Sitzungen Mitspracherecht.

2. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die dienstältere Vizepräsident/in. Sind beide verhindert, führt der/die andere Vizepräsident/in, danach das dienstälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Da es sich um ein persönliches Amt handelt, können sie ihre Aufgaben weder delegieren, noch sich vertreten lassen. Dies gilt nicht für das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, das vergütet wird und seine Verwaltungsaufgaben delegieren kann.
4. Jedes Mitglied der Kammer und der Vorstand können Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus dem Kreise der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von mindestens drei Jahren einreichen. Die Vorschläge sollen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung zugehen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für den gleichen Zeitraum ist zwei Mal zulässig. Ein Jahr nach Ablauf ihrer letzten Amtszeit können sie erneut zum Vorstandsmitglied gewählt werden. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des DIHK vom Vorstand ernannt. Seine Amtszeit ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag mit dem DIHK zur Förderung der Außenwirtschaft. In begründeten Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des DIHK der Abschluss eines lokalen Arbeitsvertrags möglich. Eine vorzeitige Beendigung ist jeweils nur mit Zustimmung des DIHK möglich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied in den Vorstand einladen, wobei diese Periode der ersten Amtszeit des Ersatzvorstandsmitglieds entspricht.
7. Das Management der Angelegenheiten der Kammer obliegt der Hauptgeschäftsführung.



Artikel 15 **Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die allgemeine Aufsicht der Kammer. Er unterstützt die Geschäftsführung bei ihrer Arbeit, fördert die Aufgaben der Kammer, achtet auf die Einhaltung der Ziele, beschließt die Richtlinien für die Leitung der Kammer und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinbarungen mit dem DIHK.
2. Dem Vorstand obliegen neben den gesetzlichen und in dieser Satzung an anderer Stelle geregelten Aufgaben insbesondere folgende:
 - Wahl des/der Präsidenten/in der Kammer aus der Mitte;
 - Wahl der/der Vizepräsidenten/in und des/der Schatzmeisters/in aus der Mitte des gewählten Vorstandes;
 - Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Prüfung des Wirtschaftsplanes der Kammer für das Geschäftsjahr, der von der Geschäftsführung vorgelegt wird;
 - Verfügungen über das Vermögen der Kammer im Einklang mit Artikel 3 der Satzung;
 - Ernennung des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes auf Vorschlag des DIHK.
3. Im Übrigen ist der Vorstand zuständig für alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung durch Gesetz oder diese Satzung vorbehalten sind.

Artikel 16 **Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle**

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Präsidenten/in in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied der Kammer einberufen. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens aber sechsmal jährlich stattfinden. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung per Post oder per E-Mail abgesandt sein. In dringenden Fällen kann die Einladung mündlich oder telefonisch erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann Beschlüsse gefasst werden, wenn kein Widerspruch aus dem Vorstand gegen die Beschlussfassung erfolgt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.



- Über die Sitzungen des Vorstandes wird von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder seinem/seiner Vertreter/in ein Protokoll erstellt, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder seinem/seiner Vertreter/in unterzeichnet wird. In der folgenden Sitzung, spätestens jedoch in der auf diese folgenden Sitzung ist dieses Protokoll vom Vorstand zu genehmigen.

Artikel 17 **Präsident/in und Vizepräsidenten/innen**

- Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/innen der Kammer für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist für die gesamte Amtszeit als Vorstandsmitglied möglich.
- Im Falle seiner Verhinderung wird der/die Präsident/in durch den/die dienstältere/n Vizepräsidenten/in, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, vertreten.

Artikel 18 **Schatzmeister/in**

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Schatzmeister/in für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig. Der/die Schatzmeister/in überwacht das Finanzwesen der Kammer. Er soll das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bei der Aufstellung und Umsetzung des Wirtschaftsplanes beraten, sowie bei Buchführung und Erstellung der Jahresabschlüsse beratend tätig werden.

Artikel 19 **Geschäftsführendes Vorstandsmitglied**

- Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für alle laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Richtlinien des Vorstandes und der Vereinbarungen mit dem DIHK einschließlich möglicher Modifizierungen sowie der Durchführung aller damit im Zusammenhang stehenden Schritte verantwortlich.
- Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bestellt die Bereichsleiter und kann sich von ihnen vertreten lassen. Dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegen Personalentscheidungen sowie die Entscheidungen in Bezug auf die laufenden Geschäfte, dies im Rahmen des vom DIHK genehmigten Jahreshaushaltes.
- Der/die Hauptgeschäftsführer/in ist Teil des Vorstandes und gehört als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied dem Präsidium an.



Artikel 20 **Beiräte, Ausschüsse**

1. Der/die Präsident/in der Kammer kann auf Beschluss des Vorstandes ordentliche sowie außerordentliche Mitglieder in Ausschüsse oder Kommissionen zur Unterstützung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung berufen. Diese befassen sich mit spezifischen Angelegenheiten. Die Kommissionen und Ausschüsse arbeiten unter der Leitung einer vom/von der Präsidenten/in der Kammer bestellten Person, die den Vorstand über die Arbeit informiert. Der/die Präsident/in und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied können jederzeit an den Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse teilnehmen, auch wenn sie nicht ständiges Mitglied sind.
2. Der Vorstand benennt auch die Personen, die im Rahmen der Bestimmungen oder aus sonstigem Grunde die Kammer vor anderen Organisationen oder Einrichtungen vertreten sollen.
3. Der Vorstand kann Delegierte für die Regionen ernennen. Die Delegierten fördern die Arbeit der Kammer in ihrer Region, suchen neue Mitglieder und leisten Unterstützung bei Besuchen von Mitarbeitern oder Vertretern der Kammer in der Region. Die Delegierten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, wo sie kein Stimmrecht, jedoch Mitspracherecht haben.

Artikel 21 **Rechtliche Vertretung, Zeichnung der Kammer**

1. Die Kammer wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich von dem/der Präsidenten/in der Kammer und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Der/die Präsident/in der Kammer und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zeichnen für die Kammer in der Weise, dass sie zum geschriebenen oder gedruckten Namen der Kammer unter Angabe ihrer Funktion ihre eigenhändige Unterschrift hinzufügen. Beide können über Sondervollmachten Stellvertreter ernennen. Die Sondervollmachten sind für jede Amtszeit des Vorstandes gültig.
2. Bei Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit bzw. bei gesellschaftlichen Aktivitäten und ähnlichem muss die Kammer von dem/der Präsidenten/in oder seinem/ihrer Stellvertreter und durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bzw. dessen Vertreter vertreten werden, es sei denn, es handelt sich um Aktivitäten bei denen die Anwesenheit des Hauptgeschäftsführers bzw. von dessen Vertreter ausreicht.



V. RECHNUNGSWESEN

Artikel 22 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 23 **Prüfung des Jahresabschlusses**

1. Der Prüfungskommission obliegt die Prüfung der Bücher und des Jahresabschlusses der Kammer nach allgemein anerkannten Prüfungsstandards. Diese besteht aus drei jährlich durch die Ordentliche Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, die unbegrenzt wiedergewählt werden können. Der Prüfungskommission dürfen keine aktuellen Vorstandsmitglieder und keine Mitglieder angehören, die bis zu drei Jahren davor Vorstandsmitglieder waren.
2. Der Prüfungskommission obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a) Überprüfung der Richtigkeit der Rechnungsabschlüsse und des Jahresbilanzsaldos der Kammer;
 - b) Meldung von Abweichungen oder Ungenauigkeiten, die bei der Ausübung ihrer Funktionen festgestellt werden;
 - c) Jährliche und schriftliche Berichterstattung über die Ergebnisse des Prüfungsprozesses.
3. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auf Vorschlag des Vorstandes vereinbaren, dass die finanziellen Ergebnisse und der Jahresabschluss der Kammer von einem externen Prüfungsunternehmen auf der Grundlage allgemein anerkannter Rechnungslegungsstandards geprüft werden. Dieses Prüfungsunternehmen muss bei der entsprechenden Aufsichtsbehörde (*Superintendencia de Valores y Seguros*) eingetragen sein. Wenn sich die Mitgliederversammlung für ein externes Prüfungsunternehmen entscheidet, muss keine Prüfungskommission gewählt werden, da in diesem Fall das externe Prüfungsunternehmen diese Funktionen in ihrer Gesamtheit übernimmt.



VI. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Artikel 24 Schiedsstelle

Die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb der Kammer sowie Streitigkeiten in Bezug auf diese Satzung und insbesondere in Bezug auf die Kammermitgliedschaft werden von einer ad hoc Schiedsstelle, bestehend aus drei Schiedsrichtern/innen, geschlichtet. Dieser Schiedsstelle gehören Schiedsrichter/innen an, die vom Vorstand aus der Reihe Kammermitglieder gewählt werden. Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie entscheidet nach Gerechtigkeitskriterium.

VII. SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DER KAMMER

Artikel 25 Satzungsänderung

Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder kann die Satzung durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Beschlussvorschläge für Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung anzukündigen. Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in erster Einladung, und einer einfachen Mehrheit der Anwesenden in zweiter Einladung. Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des DIHK.

Artikel 26 Auflösung der Kammer

1. Die Auflösung der Kammer kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen worden ist, erfolgen. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Im zuletzt genannten Fall muss der Antrag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, welcher innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
2. Die Auflösung kann nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens beschließt diese Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei sind vorrangig die Verpflichtungen gegenüber dem DIHK und dem Ministerium für Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Geschäftsstellen der Kammer zu beachten.
3. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung der Kammer beschließt, muss den ausdrücklichen Hinweis auf den Zweck dieser Mitgliederversammlung enthalten. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen ab Aufgabe der Einladung bei der Post.



4. Soweit in diesem Artikel 26 nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren dieser Mitgliederversammlung die generellen Bestimmungen der Satzung.
5. Durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird das nach Erfüllung bestehender Verpflichtungen noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen an die deutsch-chilenische Wohltätigkeitsorganisation Corporación Chileno-Alemana de Beneficencia (CCAB) übertragen. Etwaige Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund von der Kammer geschlossener Zuwendungsverträge haben vorrangige Geltung gegenüber anderen Verwendungen des Kammervermögens.

VIII. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Artikel 27 **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 30 September 2019 mit der erforderlichen Zahl an Mitgliedern beschlossen worden und am selben Tag in Kraft getreten.
2. Diese Satzung wird in spanischer und deutscher Gleichschrift verfasst. Im Falle eines Widerspruchs ist die spanische Version maßgebend.